

WERKVERTRAG ÜBER LEISTUNGEN DES IT-SYSTEM- UND IT-SICHERHEITSMANAGEMENTS AN BUNDESSCHULEN

1.	VERTRAGSPARTEIEN
1.1	Republik Österreich als Auftraggeber, diese vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch (Bezeichnung der Bundesschule bzw. Anstalt des Bundes, Anschrift):
1.2	Auftragnehmerin/Auftragnehmer (Firma bzw. Name, Anschrift):
1.3	Angebot der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers vom (Datum, Geschäftszeichen):

2.	VERTRAGSGEGENSTAND
2.1	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer leistet für das IT-Sicherheitsmanagement:
	Konzeption eines leistungsfähigen Netzwerkes mit der Konfiguration aktiver Netzwerkkomponenten wie Switches und Firewalls
	Realisierung und Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien WLAN sowie einer sicheren und störungsfreien Internetanbindung
	Konzeption von Server- und Storage-Komponenten
	Aufsetzen und Wartung von Servern wie Domain-, Daten-, Terminal- und Webservern
	Implementierung von Systemen zur Netzwerkinstallation von Betriebssystem- und Anwendersoftware auf Clientsystemen
	Implementierung von Systemen für Datensicherheit und Virenschutz
	Implementierung von Systemen für Druckkostenerfassung
	Implementierung von Systemen zur Herstellung sicherer elektronischer Prüfungsumgebungen im Rahmen der Standardisierten, kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung

2.2	Über den Punkt 2.1 hinaus gelten folgende Unterstützungsleistungen im Bereich des IT-System- und IT-Sicherheitsmanagements, welche bei der Umsetzung der Internet- und Netzwerkpolicy am Erfüllungsort anfallen, als vereinbart:
2.3	Sonstige/Spezifische/Ergänzende Vereinbarungen betreffend den Vertragsgegenstand:
2.4	Angaben zu den zu betreuenden IT-Komponenten:
2.5	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilten Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt – insbesondere auf Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck sowie Vollständigkeit – zu prüfen. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Prüf- und Hinweispflichten, ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen den Auftraggeber zu erheben.
2.6	Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.
2.7	Wird im Zuge der Erfüllung des Vertrages die Durchführung einer Leistung erforderlich, welche in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung hierüber das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zulässig ist. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, für diese eine Vergütung zu leisten.
2.8	Sofern zur Erfüllung der Leistungen mehrere Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.
2.9	Besondere Vereinbarungen (Sicherheitsstandards) betreffend vertrauliche Dokumente:

2.10	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art. 6, 9 und 10 Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
2.11	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer stimmt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich zu, dass die Daten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang dieses Vertrages dem Auftraggeber zugekommen sind, vom Auftraggeber oder einer bzw. einem von diesem beauftragten Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner verarbeitet werden können.
2.12	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 28, sowie die geltenden österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

3.	ERFÜLLUNGORT
3.1	Erfüllungsort ist:

4.	BEREITSCHAFTSZEITEN, REAKTIONSZEITEN
4.1	Störungen können der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer während folgender Zeiten gemeldet werden:
4.2	Vereinbarungen betreffend Reaktionszeiten:
4.3	Sonstige Vereinbarungen (z.B. Verfügbarkeit, maximale Ausfallszeit, Zeitverhalten/Antwortzeiten):

5.	ENTGELT	
5.1	Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen zu folgendem Pauschalentgelt:	
	Pauschalentgelt in EUR (ohne Umsatzsteuer):	
	Umsatzsteuer in EUR:	
	Pauschalentgelt in EUR (inkl. Umsatzsteuer):	
5.2	Das laut dem Punkt 5.1 vereinbarte Pauschalentgelt wird verrechnet:	
	<input type="checkbox"/>	Einmalig
	<input type="checkbox"/>	Jährlich
	<input type="checkbox"/>	Monatlich, in monatlich gleich hohen Teilbeträgen
5.3	Mit dem laut den Punkten 5.1 und 5.2 vereinbarten Pauschalentgelt sind sämtliche nach diesem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten. Spesen von Mitarbeiter/innen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers sowie allfälliger Subunternehmer/innen (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit und der dergleichen) trägt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer.	

6.	RECHNUNGSLEGUNG	
6.1	Zahlungen des Auftraggebers werden frühestens fällig, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I Nr. 35/2012 sowie des § 1 E-Rechnung-UStV, BGBl. II Nr. 516/2012, jeweils in der geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat und diese vom Auftraggeber (Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger) als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurde. Dies gilt auch für allenfalls vertraglich vereinbarte An-, Voraus- oder Teilzahlungen.	
6.2	Im Rahmen der e-Rechnungslegung für vertragsgegenständliche Leistungen gilt die Übermittlung folgender Informationen durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer als vereinbart:	
	Auftragsreferenz:	
	Geschäftspartnernummer:	

6.3	Die Bezahlung des laut dem Abschnitt 5 vereinbarten Pauschalentgelts erfolgt auf das Konto der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers wie folgt:	
	IBAN:	
	BIC bzw. SWIFT-Code:	
	Lautend auf:	

7.	VERTRAGSDAUER
7.1	Vereinbarte Vertragsdauer (Laufzeit des Vertrages): <div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>
7.2	Vereinbarte Kündigungsfrist: <div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>
7.3	Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Grund für eine Vertragsauflösung gemäß Punkt dem Punkt 9.2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW)“, Version 2015 nicht vor, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10% des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

8.	SONSTIGE VEREINBARUNGEN <div style="background-color: #cccccc; height: 200px; width: 100%;"></div>
-----------	--

9.	BESTANDTEILE DES VERTRAGES
	<p>Folgende Dokumente bilden in der angeführten Reihenfolge einen integrierenden Bestandteil des Vertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Vertrag; • die diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW)“, Version 2015; • das diesem Vertrag zugrundeliegende Angebot der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (siehe Punkt 1.3).

10.	GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT
	<p>Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.</p>

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMERIN/AUFTRAGNEHMER
Ort, Datum, rechtsgültige Fertigung	Ort, Datum, rechtsgültige Fertigung